

GEMEINDE GRÄVENWIESBACH

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Grävenwiesbach - Heinzenberg - Hundstadt - Laubach - Mönstadt - Naunstadt



Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Postfach 41, 61277 Grävenwiesbach

Seite 1 / 3

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Hochtaunus
z. H. Herrn Fogelberg
Postfach 21 04
61291 Bad Homburg

Ansprechpartnerin: Herr Chris Dannewitz
Amt: Ordnungsamt
Gebäude: Bahnhofsweg 2a
Telefon: (0 60 86) 96 11 - 0
Durchwahl: (0 60 86) 96 11 - 14
Telefax: (0 60 86) 96 11 - 50
E-Mail: ordnungsamt@graevenwiesbach.de

Aktenzeichen 1100 - 10.33-ChDa
Grävenwiesbach, den 17. Dezember 2010

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 46 (1) Ziffer 10 der StVO hier: Plakatierung

Sehr geehrter Herr Fogelberg,

wir erteilen Ihnen hiermit antragsgemäß die Erlaubnis, Plakate/Plakatständer im Format „A“ anlässlich der "Kommunalwahl 2011" in der Zeit vom **31.01.2011** bis **27.03.2011** in unserem Gemeindegebiet aufzustellen.

Die Erlaubnis beinhaltet die Verpflichtung, die Plakate/Plakatständer spätestens bis zum **10.04.2011** wieder abzubauen und zu entfernen.

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitten wir zu beachten.

1. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Ebenso dürfen die Verkehrszeichen durch die Anbringung nicht verdeckt werden. Zu Verkehrszeichen zählen u. a. Vorwegweiser u. Straßennamenschilder.

Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Die Plakatständer dürfen nur glatt und aufrecht (nicht winklig oder schräg) aufgestellt werden.

Beeinträchtigungen/Verschmälerungen des Gehweges sind auszuschließen.

2. Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an Bäumen (durch „Tackern“ oder Drahtgebilde) ist nicht erlaubt. Lediglich die Befestigung mittels einem Seil wird in Ausnahmefällen geduldet.

Das Anbringen von Plakaten/Plakatständern an Straßenlaternen wird nur mittels Kabelbindern erlaubt, soweit die Bestimmungen der Ziffer 1 eingehalten werden

Montag : 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: keine Sprechzeiten
Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Taunus- Sparkasse
Postscheckkonto Frankfurt
Frankfurter Volksbank eG
Nassauische Sparkasse Usingen
Raiffeisenbank Grävenwiesbach

BLZ 512 500 00 Kto. 720 000 48
BLZ 500 100 60 Kto. 220 83- 600
BLZ 501 900 00 Kto. 212 600 1
BLZ 510 500 15 Kto. 304 000 570
BLZ 500 693 45 Kto. 516 75

Freunde und Partner
Amis et Partenaires



Grävenwiesbach/Ts.
Wuenheim/ Alsace

Internet: www.graevenwiesbach.de - E-Mail: gemeinde@graevenwiesbach.de

3. Die Flächen an denen die Plakate angebracht werden, dürfen nicht beschädigt werden, ansonsten ist mit Schadensersatzansprüchen zu rechnen.

4. Das Aufstellen von Plakaten/Plakattafeln zur Wahlwerbung in dem Bereich im Abstand von 10 Metern von dem Gebäudeeingang, in dem sich der Wahlraum befindet, ist verboten.

***Plakate/Plakatständer, die entgegen den genannten Punkten aufgestellt sind oder bis zum genannten Datum nicht wieder abgebaut wurden, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Grävenwiesbach eingelagert werden.
Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.***

Gebühr

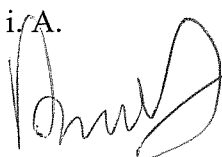
Die Gebühr beträgt laut der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach 0,00 Euro, insgesamt 0,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Chris Dannewitz

